

IHRE PHOTOVOLTAIKANLAGE

WENIGER STEUERN, WENIGER BÜROKRATIE



Bundesministerium
der Finanzen



DIE WICHTIGSTEN

FRAGEN UND ANTWORTEN

Dieses Faltblatt richtet sich insbesondere an Privatpersonen, die kürzlich eine Photovoltaikanlage gekauft haben, eine bestehende Anlage erweitern oder reparieren wollen.

Ob im Haus oder auf dem Balkon: Für sie gelten neue steuerliche Regelungen. Die neuen Regeln betreffen die Umsatzsteuer (seit dem 1. Januar 2023) und die Einkommensteuer (seit dem 1. Januar 2022).





1.

WAS ÄNDERT SICH UND WARUM?



Im Dezember 2022 wurden steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen beschlossen. Damit setzt sich die Bundesregierung für den Klimaschutz ein. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau: Steuerliche bürokratische Hürden werden abgeschafft oder abgebaut.

2.

LIEFERUNG UND KOMPONENTEN

ZUM NULLSTEUERSATZ



Auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen fällt ab dem 1. Januar 2023 keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf oder in der Nähe von Wohngebäuden – auch auf dem Balkon – installiert werden (Nullsteuersatz). Dies umfasst auch die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, die Speicher sowie die Montage.

3.

WAS SIND WESENTLICHE KOMPONENTEN?

Beispiele können sein:



- A. WECHSELRICHTER,
- B. DACHHALTERUNG,
- C. ENERGIEMANAGEMENT-SYSTEM,
- D. SOLARKABEL,
- E. EINSPEISESTECKDOSE (SOG. WIELAND-STECKDOSE) ODER
- F. FUNKRUNDSTEUERUNGS-EMPFÄNGER

4.

FÄLLT BEI DER ANSCHAFFUNG VON

BALKONKRAFTWERKEN UMSATZSTEUER AN?



Nein. Auch sogenannte Balkonkraftwerke, die i. d. R. auf dem Balkon aufgestellt und mit einer Steckdose verbunden werden, sind von den Neuregelungen erfasst.

Denn: Nach der Regelung¹ ist die Lieferung von Solarmodulen begünstigt – unabhängig davon, ob die Solarmodule Teil einer Werklieferung sind oder einzeln erworben werden.

1 § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG (neu)

AB WANN GELTEN DIE REGELUNGEN

FÜR DIE UMSATZSTEUER?



Der Nullsteuersatz gilt für alle ab dem 1. Januar 2023 installierten Photovoltaikanlagen. Wird die Photovoltaikanlage nur gekauft, ohne dass der Verkäufer die Photovoltaikanlage auch zu installieren hat, kommt es darauf an, wann die Photovoltaikanlage vollständig geliefert ist. Hat der Verkäufer hingegen auch die Photovoltaikanlage zu installieren, ist entscheidend, wann die Anlage vollständig installiert ist.

6.

WAS IST, WENN ICH BEREITS VOR 2023

EINE PV-ANLAGE INSTALLIERT HABE?



Auch Betreiber von Bestandsanlagen können profitieren. Sowohl die Erweiterung einer bestehenden Anlage, als auch der Austausch defekter Komponenten ist begünstigt.

Informationen zu den weiteren Voraussetzungen finden Sie im [Anwendungserlass](#) des BMF.



WAS ÄNDERT SICH BEI DER EINKOMMENSTEUER

UND DEM BÜROKRATISCHEN AUFWAND?



Bisher galt: Bis zu einer Bruttonennleistung von 10 kW (peak) konnte beim Finanzamt die sog. Liebhaberei beantragt werden. Seit dem 1. Januar 2022 fallen zukünftig bei Anlagen bis zu 30 kW (peak) bzw. 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeinheit keine Ertragsteuern mehr an. Damit entfällt nicht nur der Antrag auf Liebhaberei, sondern auch die Abgabe einer Einnahmenüberschussrechnung in der Einkommensteuererklärung.

Auch müssen sich Anlagenbetreibende nicht mehr beim Finanzamt melden, um auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Denn durch den Wegfall der Umsatzsteuer entfällt der Grund, zur Regelbesteue-

rung zu optieren, nur um sich die beim Kauf der Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder erstatten zu lassen.

Der Nullsteuersatz gilt übrigens unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Auch für die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen fällt keine Umsatzsteuer an, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen [FAQ](#) auf unserer Webseite.



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

Mai 2023

Bildnachweis

Adobe Stock (Cover, S. 2-4)
Adobe Stock (S. 7: Robert Poorten)
Adobe Stock (S. 8: Olga Yastremska, New Africa)

Zentraler Bestellservice

Telefon: 030 18272-2721
Telefax: 030 1810272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und soll nicht als Grundlage für die Bearbeitung rechtlicher oder steuerlicher Einzelfälle verwendet werden. Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden.

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.